jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/16 97/21/0093

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §35;
VwGG §61;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0074/78 E 15. Februar 1978 RS 4

Stammrechtssatz

Wenn eine Beschwerde nach § 35 VwGG abgewiesen wird, hat die (hier: angesichts des Inhaltes der Beschwerde) keinem Rechtsschutzinteresse des Bfrs dienende Entscheidung über die beantragte Verfahrenshilfe zu entfallen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210093.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at